

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Erneuerung eines Durchlasses der Bahnstrecke 2663; Bezirk 9; Köln-Dellbrück; N 09
"Thielenbruch und Thurner Wald"**

**hier: Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans nach § 67
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz Nordrhein-
Westfalen (LG NW)**

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	19.10.2015

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist damit einverstanden, dass der Durchlass unter der Bahnstrecke 2663 zwischen Bergisch-Gladbach und Köln erneuert wird.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:Vorhaben

Die DB Netz AG plant die Erneuerung eines Durchlassbauwerks auf der Strecke 2663. In dem Durchlass verläuft der Kemper-Nebenbach. Anlass für die Erneuerung sind massive Schäden am gesamten Bauwerk, welches aus dem Jahr 1857 datiert. Die Standsicherheit der DB- Strecke ist ohne das Bauvorhaben auf weitere Sicht nicht mehr zu gewährleisten.

Die gesamte Bauzeit beträgt 4-6 Wochen, angestrebter Baubeginn ist das 4. Quartal 2015. Der bestehende Durchlass wird auf seiner gesamten Länge mit Ein- und Auslaufbauwerk erneuert. In den bestehenden Durchlass wird ein Stahlrohr DN 1200 eingeschoben, die verbleibenden Hohlräume werden kraftschlüssig verfüllt.

Der unmittelbare Eingriffsbereich besteht aus geringem bis mittlerem (tw. starkem) Baumholz vor allem aus Buche. Zur Bahnlinie stocken typische Waldränder, davor steht ein Ruderalsaum. Der Kemper-Nebenbach weist hier eine geringe Breiten- und Tiefen- sowie Strömungsdiversität auf. Typische bachbegleitende Vegetation ist aufgrund der starken Beschattung nicht vorhanden.

Es wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter FFH-Vorprüfung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vorgelegt, mit dem die Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Maßnahme beantragt wird.

Eingriff / Kompensation:

Bauzeitlich ist eine ca. 4 Meter breite Baustraße herzustellen. Ein in ca. 20 Metern Entfernung zur Bahnlinie verlaufender, gehölzfreier Gasleitungs-Schutzstreifen wird zur Reduzierung des Eingriffs mitbenutzt.

Die Einmündung an den öffentlichen Straßenraum muss durch eine Aufschüttung ertüchtigt werden. Es wird eine ökologische Baubegleitung berufen. Die zu fällenden Bäume werden vor Ort durch die

Ökologische Baubegleitung festgelegt, diese wird auch Tabuflächen benennen, die durch Bauzäune abzugrenzen sind. Alle Baueinrichtungsflächen werden nach Beendigung der Maßnahme fachgerecht wieder zurückgebaut.

Die Baueinrichtungsfläche wird nach Abstimmung mit der Untere Landschaftsbehörde außerhalb des FFH- / Naturschutzgebietes auf der befestigten Fläche eines Gewerbehofes angelegt.

Als Kompensationsmaßnahme wird auf einer Fläche westlich des Sportplatzes Dünnwald eine Umbestockung von Nadel- zu Laubwald erfolgen.

FFH-Vorprüfung:

Die Kernzone des FFH-Gebietes „Thielenbruch“ befindet sich ca. 150 westlich der Baumaßnahme. Der Kemper-Nebenbach, der im Durchlass die Bahnlinie quert, entwässert nicht in die Kernzone.

Innerhalb des unmittelbaren Auswirkungsbereiches der Baumaßnahme liegen keine FFH-Lebensraumtypen und lebt keine der gemeldeten FFH-Arten.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden sicher ausgeschlossen.

Artenschutz:

Die Artenschutzprüfung stellt vor allem auf die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien ab. Verbotstatbestände sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 - Gehölzrodungen vom 01.10.-28.02. – und V2 – Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen außerhalb der Paarungs- und Wanderungszeiten von Amphibien – nicht zu erwarten.

Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände

Am 14.09.2015 wurden die Antragsunterlagen dem Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände in Oberhausen zugesendet. Die Frist zur Stellungnahme endet am 9.10.2015. Die Stellungnahme wird dem Beirat noch vor der ordentlichen Sitzung am 19.10.2015 zur Kenntnis gegeben.

Vorbesprechung des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde am 14.09.2015

Das Vorhaben wurde dem Beirat in der Vorbesprechung am 14.09.2015 bereits vorgestellt. Die anwesenden Beiratsmitglieder hatten zu den bereits vorliegenden Unterlagen folgende Anregungen und Ergänzungswünsche:

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Umfeld der Baumaßnahme bezüglich Lärm, Unruhe, vor allem im Hinblick auf Brutvögel.
- Die STN der Naturschutzverbände soll dem Beirat noch vor der ordentlichen Sitzung am 19.10.2015 zur Kenntnis gegeben werden.
- Der Antragsteller soll die Maßnahme in der Sitzung vorstellen.

Die Entscheidung wurde in die ordentliche Sitzung am 19.10.2015 verwiesen.

Befreiungsvoraussetzungen

Die Erneuerung des Durchlasses dient der dauerhaften Sicherung der Standfestigkeit der DB-Strecke zwischen Köln und Bergisch-Gladbach. Es handelt sich an dieser Stelle um eine eingleisige S-Bahn- und Güterverkehrsstrecke, es besteht kein Alternativanschluss für die Stadt Bergisch-Gladbach an das DB-Netz. Der Transport der Personen bzw. Waren über die Straße stellt verkehrstechnisch und auch aus Umweltbelangen ebenfalls keine Alternative dar. Zudem sind keine nachhaltigen und dauerhaften Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und Naturschutzgebietes zu erwarten.

Damit überwiegt hier das öffentliche Interesse für die Maßnahme. Die Voraussetzungen für eine Befreiung können gem. § 67 (1) 1 BNatSchG als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

Anlagen

Anlage 1 - Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (M 1:5.000)